Sachdokumentation:

Signatur: DS 2331

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2331



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Kurzargumentarium

JA zum Schutz von Lesben, Schwulen und Bisexuellen vor öffentlichen Aufrufen zu Hass und Diskriminierung

Warum braucht es den Schutz vor Hass?

- Die aktuelle Gesetzeslage schützt Lesben, Schwule und Bisexuelle nicht vor Hass, Hetze und Diskriminierung. Dies zeigen aktuelle Fälle. Um dagegen vorgehen zu können und die Menschenwürde von Lesben, Schwulen und Bisexuellen zu wahren, braucht es die Erweiterung der Anti-Rassismusstrafnorm.
- Bei der Erweiterung der Antirassismus-Strafnorm geht es darum, ein öffentliches Klima zu fördern, das Gewalttaten gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen vorbeugt, wie sie leider auch heute noch laufend vorkommen: Pöbeleien, Beschimpfungen, Spuckattacken bis hin zu tätlichen Angriffen. Ein weiteres Indiz für die schlimme Auswirkung von Hass, Hetze und Diskriminierung ist die Suizidrate unter homosexuellen Jugendlichen, die fünfmal höher ist als bei heterosexuellen Jugendlichen.
- Das öffentliche Verunglimpfen und Herabsetzen von Menschen allein aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit schaden nicht nur den direkt Betroffenen. Beeinträchtigt wird auch ihr persönliches Umfeld. Hasstiraden und Diskriminierungen gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle treffen beispielsweise auch ihre Eltern und ihren Freundeskreis.
- Die Gewalt gegen Schwule, Lesben und Bisexuelle ist alltäglich und kommt nicht von irgendwo her. Ihr voraus gehen immer auch Worte, nämlich Aufrufe zu Hass und Hetze. Mit dem JA zum Schutz vor Hass kann das Problem da angegangen werden, wo es entsteht: Wenn jemand Hass verbreitet, hetzt oder diskriminiert.

Antworten auf die Behauptungen der Gegner*innen

Die Meinungsfreiheit wird eingeschränkt!

 Strafbar werden soll gemäss Abstimmungsvorlage der öffentliche Aufruf zu Hass und Diskriminierung bzw. die systematische Herabsetzung und Verleumdung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. Was ein Mensch denkt oder auch einmal in seinem Freundeskreis oder am Stammtisch äussert, fällt nicht unter die erweiterte Strafnorm.



- Hass und Hetze sind keine Meinung. Aufruf zu Hass und Diskriminierung müssen verboten werden, denn auf Hass folgen Taten.
- Die juristische Praxis zur bisherigen Anti-Rassismusstrafnorm zeigt, dass die Gerichte die Meinungsfreiheit stark gewichten und in jedem Urteil genau abwägen.
- In der Verfassung wird nicht nur die Meinungsfreiheit gewährleistet, sondern auch die Menschenwürde. Wer gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle hetzt, verletzt damit die Menschenwürde. Die beiden Grundrechte werden bei einer juristischen Auseinandersetzung gegeneinander abgewogen.
- Niemand kann ernsthaft vertreten, dass es um konstruktive Meinungsäusserungen geht, wenn beispielsweise in Tweets oder Broschüren verbreitet wird, Lesben seien krank und müssten nur mal von einem richtigen Mann flachgelegt werden, damit sie zur Vernunft kämen. Oder wenn etwa in einem öffentlichen Chat dazu aufgerufen wird, Bisexuelle ja nicht im Bekanntenkreis zu dulden, weil sie sexsüchtige Raubtiere seien und es nur darauf anlegten, Paare auseinanderzubringen. Oder wenn zum Beispiel in Radiosendungen oder Zeitungsartikeln behauptet wird, Schwule seien pädophil und müssten weggesperrt werden.

Die Glaubens- und Religionsfreiheit wird eingeschränkt!

- Glaubens- und Religionsfreiheit sind in der Schweiz ein hohes Gut und diese sind weiterhin gewährleistet. Eine Diskussion über die Bedeutung der Bibel oder einzelne Bibelstellen wird nach wie vor möglich sein. Dafür dürfen auch kontroverse Bibelstellen zitiert werden. Ebenso genügen allgemein gehaltene kritische Äusserungen über bestimmte sexuelle Orientierungen nicht für eine Strafverfolgung oder Verurteilung.
- Strafbar werden Aufrufe zu Hass und Gewalt gegen Lesben, Schwule und Bisexuelle. Hass und Gewalt haben weder etwas mit christlicher Nächstenliebe, noch mit Religion oder Glaubensfreiheit zu tun.
- Im Beschluss von Anfang November der evangelischen Landeskirchen sehen wir, dass diese den Lesben, Schwulen und Bisexuellen mit grosser Akzeptanz entgegentreten – entsprechend dem Gebot der christlichen N\u00e4chstenliebe.

Der Schutz vor Hass ist ein unnötiges Sonderrecht!

 Mit dem Schutz vor Hass werden keine Sonderrechte für Lesben, Schwule und Bisexuelle geschaffen. Sie sollen lediglich denselben Schutz erhalten, wie er bereits zum Beispiel für jüdische Menschen besteht. Die Aufnahme des Kriteriums sexuelle Orientierung in die Schutznorm entspringt nicht politischen



- Befindlichkeiten und dient auch nicht politischen Zwecken. Vielmehr geht es darum, für gleiche Sachverhalte gleiche rechtliche Verhältnisse zu schaffen.
- Der Schutz vor Hass ist ein Mittel, um die Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Bisexuellen mit der gesellschaftlichen Mehrheit zu erreichen. Diese Gruppe hat es, genauso wie bspw. jüdische Menschen, mit Angriffen in Form von Hass, Hetze und Diskriminierung zu tun. Um sich dagegen wehren zu können, braucht es eine rechtliche Verankerung in der Anti-Rassismusstrafnorm. Das ist kein Sonderrecht, sondern ein Mittel für die Chancengleichheit.

Durch den Schutz vor Hass gibt es eine Klagewelle!

- Seit Beginn der Umsetzung der Antirassismus-Strafnorm im Jahr 1995 bis Ende 2018 wurden bei Schweizer Gerichten insgesamt 910 Fälle anhängig gemacht, d.h. durchschnittlich deren 38 pro Jahr. In 62% der Fälle kam es zu einer Verurteilung, in 38% der Fälle zu einem Freispruch oder einer Einstellungsverfügung.
- Diese Fallzahlen zeigen deutlich, dass die Strafbestimmung mit Augenmass angewendet wird. Das wird auch bei Aufnahme des Kriteriums sexuelle Orientierung nicht anders sein. Von einer Verurteilungswelle kann keine Rede sein kann - weder heute noch künftig. Als Vergleich: Wegen häuslicher Gewalt wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik 2018 mehr als 18'000 Verfahren geführt.

Sexuelle Orientierung ist ein schwammiger Begriff!

 Sexuelle Orientierung ist ein klarer Begriff. Darunter werden Lesben, Schwule und Bisexuelle verstanden, Menschen, die sich immer oder manchmal in Menschen desselben Geschlechts verlieben, ihr Leben gemeinsam verbringen, Kinder grossziehen...

Die Anti-Rassismusstrafnorm wird willkürlich erweitert!

 Die Anti-Rassismusstrafnorm wird um die sexuelle Orientierung erweitert. Diese Menschengruppe ist klar definiert und braucht einen Schutz vor Hass, wie aktuelle Beispiele zeigen. Es handelt sich also nicht um eine willkürliche Erweiterung.

Man kann bereits heute gegen Ehrverletzung vorgehen!

 Tatsächlich können Einzelpersonen gegen homophobe Ehrverletzungen vorgehen. Aber wenn gegen Lesben, Schwule oder Bisexuelle als ganze Gruppe



gehetzt wird, bietet das Gesetz keine Möglichkeit, um Menschen, die Hass verbreiten, zu verurteilen, wie aktuelle Beispiele gezeigt haben.

Es braucht kein zusätzliches Gesetz

- Das Parlament und der Bundesrat sind da anderer Meinung. Alle Parteien im Parlament der letzten Legislatur ausser die SVP sind sich einig, dass es einen Schutz vor Hass und Hetze braucht.
- Zwar können Lesben, Schwule und Bisexuelle heute Anzeige erstatten, wenn sie tätlich angegriffen wurden. Doch dann ist es schon zu spät. Wir müssen da ansetzen, wo Hass entsteht.
- Bischof Huonder, der die Todesstrafe für Homosexuelle forderte, oder ein Funktionär der PNOS, der Homosexuellen Pädophilie unterstellte, kamen vor Gericht ohne Strafe davon. Das Gesetz ist nötig, um solche Hass-Rede und Hetze zu verbieten.
- Hass und Diskriminierung haben eine reale Auswirkung auf Lesben, Schwule und Bisexuelle. Die Suizidrate bei homo- und bisexuellen Jugendlichen ist bspw. rund fünfmal höher als bei den heterosexuellen Altersgenoss*innen.

Aktuelle Fälle von Gewalt, Hass und Diskriminierung

2019: Schwules Paar nach der Pride verprügelt.

⇒ bit.ly/2019-pride

2019: Schwules Paar im Zürcher Niederdorf verprügelt.

⇒ bit.ly/2019-niederdorf

2019: Kinder eines schwulen Paares in Spielgruppe abgelehnt.

⇒ bit.lv/2019-spielgruppe

2019: Vater schlitzt Kehle seines schwulen Sohnes auf.

⇒ bit.ly/2019-sohn

2019: PNOS-Funktionär möchte Homo-Steuer.

⇒ bit.ly/2019-pnos

2018: Bischof Vitus Huonder will Todesstrafe für Schwule

⇒ bit.ly/2018-bischof

2017: Analmuskel, SVP-Gemeinderat ZH

⇒ bit.ly/2017-gemeinderat

2014: Schwule hätten fehlgeleiteten Hirnlappen, laut SVP-Bortoluzzi

⇒ bit.ly/2014-hirnlappen



Gesetzesänderung

Strafgesetz

Diskriminierung und Aufruf zu Hass Art. 261bis

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion *oder sexuellen Orientierung* zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt.

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion *oder sexuellen Orientierung* in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion *oder sexuellen Orientierung* verweigert.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Militärstrafgesetz

Diskriminierung und Aufruf zu Hass Art. 171c

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion *oder sexuellen Orientierung* zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion *oder sexuellen Orientierung* in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion *oder sexuellen Orientierung* verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.